

**Dr. Wolfgang Stock, Büro für Freizeitrecht**

**Am Sonnenhang 35, 8072 Fernetz-Mellach**

**Tel.: 03135-80947, E-Mail: [office@freizeitrecht.at](mailto:office@freizeitrecht.at), [www.freizeitrecht.at](http://www.freizeitrecht.at)**

## **COVID-19-Maßnahmenverordnung (COVID-19-MV)**

*(Stand: 19. September 2020)*

Die COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV) trägt ab 21. September 2020 den Titel „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (**COVID-19-Maßnahmenverordnung – COVID-19-MV**):

Der geänderte Verordnungstitel ist Programm: Die Neuerungen bringen keinerlei Lockerungen, sondern stellen (geringfügige) Verschärfungen dar. Allerdings: **Die medial angekündigte massive Beschränkung der Personenzahl für private Feiern findet sich (noch) nicht.** Dazu fehlt derzeit noch die Deckung durch das (demnächst zu erneuernde) COVID-19-Maßnahmengesetz).

Im Detail gilt ab 21. September 2020 Folgendes:

- **Märkte im Freien: Neue MNS-Pflicht**

Hier gilt gemäß der Verweisung in § 2 Abs 4 COVID-19-MV auf § 2 Abs 1a COVID-19-MV MNS-Pflicht.

- **Gastronomie: Nur mehr 10-Personen-Gruppen**

Der Betreiber darf Besuchergruppen nur einlassen, wenn diese aus maximal zehn Erwachsenen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen Aufsichtspflichten wahrgenommen werden, oder aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben (§ 6 Abs 1a COVID-19-MV).

Der Kunde hat in geschlossenen Räumen – ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz – eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (§ 6a Abs 5b COVID-19-MV).

Sperrstundenregelungen gelten auch für geschlossen Gesellschaften. (§ 11 Abs 9 COVID-19-LV entfällt.)

- **Veranstaltungen: Indoor nur mehr 10 Personen; Präventionskonzepte sind bereits ab 50 Personen notwendig**

Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als zehn Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 100 Personen im Freiluftbereich sind untersagt (§ 10 Abs 2 COVID-19-MV).

Der für eine Veranstaltung Verantwortliche hat bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über 50 Personen und bei Veranstaltungen im Freien mit über 100 Personen einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen (§ 10 Abs 5 COVID-19-MV).

Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen (indoor bis maximal 1.500 Personen und outdoor bis maximal 3.000 Personen) mit mehr als 250 Personen bedürfen einer Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 10 Abs 4 COVID-19-MV).

- **Begräbnisse: Bis zu 500 Personen möglich**

Für Begräbnisse gilt eine Höchstzahl von 500 Personen. Abs. 2 bis 5a gelten nicht (§ 10 Abs 10a COVID-19-MV). Es ist rein rechtlich keine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde und kein Präventionskonzept notwendig.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat dazu allerdings mit Geltung ab 21. September 2020 Folgendes vorgegeben: Bei religiösen Feiern aus einmaligem Anlass (Trauungen, Taufen, Begräbnisse, Erstkommunionen, Firmungen, Priesterweihen etc.) ist ein Präventionskonzept zu erarbeiten. Die Einhaltung ist durch eine/n Präventionsbeauftragte/n sicherzustellen. Das Kontaktpersonenmanagement ist durch geeignete Maßnahmen wie zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze zu gewährleisten.

- **Fach- und Publikummessen: Neue MNS-Pflicht**

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (§ 10a Abs 3 Z 1 COVID-19-MV).

- **Berufliche Aus- und Fortbildung: Sonderregelung entfällt**

Bei Zusammenkünften zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Vorbereitung und Durchführung von Fahraus- und -weiterbildungen sowie bei allgemeinen Fahrprüfungen gelten die Abs. 5 bis 9 sinngemäß (§ 10 Abs 9a COVID-19-MV).

Es gelten hier somit die allgemeinen Veranstaltungsregeln.

Hier die Verordnungsnovelle (11. COVID-19-LV-Novelle) im Originaltext:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2020\\_II\\_407/BGBLA\\_2020\\_I\\_407.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_407/BGBLA_2020_I_407.html)